



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35  
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748  
Telefax 0331 500 412

Kanzlei@stb-grassi.de  
www.stb-grassi.de

## Brennpunkt Steuern

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 11/2015

Sehr geehrte Mandanten,

nach neuer gesetzlicher Regelung müssen ab 01. Januar 2016 der für das **Kindergeld** zuständigen Familienkasse die elfstelligen Steuer-Identifikationsnummern sowohl des Kindes als auch des kindergeldberechtigten Elternteiles vorliegen.

Es wird daher dringend empfohlen, der zuständigen Familienkasse die erforderlichen Daten schnellstmöglich einzureichen. Hier genügt ein einfacher Brief.

Die Steuer-Identifikationsnummern wurden den Eltern entweder per Brief zugesandt oder diese müssen sich an das Bundeszentralamt für Steuern ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)) wenden, um eine solche Nummer für sich und/oder das betreffende Kind zu erhalten. Leider betragen die Bearbeitungszeiten dort zur Zeit etwa vier Wochen.

Seine eigene Steuer-Identifikationsnummer findet man oft auch auf Einkommen-Steuerbescheiden, Gehaltsabrechnungen oder auf der jährlichen Elektronischen Lohnsteuerbescheinigung.

Entgegen medialer Panikmache werden die Familienkassen auch bei Nichtvorliegen der Steuer-Identifikationsnummern das Kindergeld weiterhin auszahlen und sich ggf. im Laufe des Jahres 2016 schriftlich an die Betroffenen wenden. Nur wer dann nicht reagiert, erhält kein Kindergeld mehr.

Auch die **Banken** benötigen ab 2016 zwingend die Steuer-Identifikationsnummer der Sparer. Diese wird benötigt, um im Rahmen von bestehenden Freistellungsaufträgen den Einbehalt der Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) von Zinsen, Dividenden und sonstigen Kapitalerträgen zu vermeiden.

Ihr Steuerberater

*Jens Grassi*

## 1 Steuerliche Änderungen ab 2016

Folgende steuerlich relevanten Änderungen treten ab 2016 in Kraft:

- Anhebung des steuerlichen **Grundfreibetrages** von 8.472 Euro auf 8.652 Euro - bei Verheirateten beträgt der Grundfreibetrag zukünftig statt 16.944 Euro nunmehr 17.304 Euro. Hieraus ergeben sich tatsächlich bei jedem Steuerpflichtigen weitere (geringe) Entlastungen, da erst ab diesen Grenzen überhaupt Einkommensteuer gezahlt werden muss und sich auch die Steuer-Progressionsstufen entsprechend verschieben.
- Geringfügige Anhebung des Kindergeldes um monatlich zwei Euro sowie eine geringe Anhebung des Kinderfreibetrages,
- Erhöhung der sogenannten **Buchführungspflichtgrenzen** für Wirtschaftsjahre ab 01.01.2016. Dies bedeutet, dass ein Einzelunternehmer oder eine GbR, die bisher im Rahmen des Jahresabschlusses keine Bilanzen aufstellen mussten, dann hierzu verpflichtet sind, wenn ab 2016 der Umsatz im Jahr 600 TEUR (vorher: 500 TEUR) **oder** der Gewinn 60 TEUR (vorher 50 TEUR) überschreiten.
- Anträge auf **Lohnsteuerermäßigung** bei Arbeitnehmern behalten zukünftig zwei Jahre Gültigkeit. Dies bedeutet, dass ein Lohnsteuerermäßigungsantrag, der für 2016 gestellt wird, bis 31.12.2017 gültig ist. Anträge für das Jahr 2015 gelten nur für 2015.
- Pflicht zur Angabe der **Steuer-Identifikationsnummern** von Unterhaltsempfängern (z.B. bei Kindern, für die kein Kindergeld mehr gezahlt wird oder bei Ehegatten-Unterhalt),
- Pflicht zur Angabe der Steuer-Identifikationsnummern der Kinder und auch der Eltern im Rahmen des Kindergeldbezuges (s. Leitartikel),
- Pflicht zur Angabe der Steuer-Identifikationsnummern der Steuerpflichtigen im Rahmen des Antrages auf Freistellung von der Abgeltungsteuer bzw. des Sparerfreibetrages (s. Leitartikel),
- Auslaufen des derzeit geltenden **Erbschaftsteuergesetzes** am 30.06. 2016,
- Anstieg des steuerpflichtigen Anteils bei Neu-**Renten** auf 72% sowie die Anhebung der steuerlichen Begünstigung von steuerlich geförderten Rentenversicherungen (außer Riester) auf 82% der jährlichen Beiträge.

Weitere Änderungen sind zu erwarten, wenn der Gesetzgeber im Laufe des Jahres diverse Steuergesetze verabschiedet.

## 2 Änderungen ab 2016 im Sozialversicherungsrecht

Folgende wichtige Änderungen im Sozialversicherungsrecht treten ab 2016 in Kraft:

- Die Beitragsbemessungsgrenzen für die **Renten- und Arbeitslosenversicherung** werden ab 2016 auf monatlich 6.200 Euro (bisher 6.050 Euro) in den alten sowie monatlich 5.400 Euro (bisher 5.200 Euro) in den neuen Bundesländern angehoben. Steigt der monatliche Bruttolohn über diese Grenzen, erhöhen sich die Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung nicht mehr.

Die Erhöhung bedeutet für sogenannte „Besserverdiener“ immer eine Steigerung der Beiträge zur Sozialversicherung gegenüber dem Vorjahr. Der Netto-Lohn 2016 sinkt hierdurch ab.

- Die Beitragsbemessungsgrenzen für die **Kranken- und Pflegeversicherung** betragen ab 2016 bundeseinheitlich monatlich 4.237,50 Euro (bisher 4.125 Euro) bzw. 50.850 Euro jährlich (bisher 49.500 Euro). Steigt der Bruttolohn über diese Grenzen, erhöhen sich die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht mehr. Auch hier bedeuten die Erhöhungen für die „Besserverdiener“ immer auch eine Steigerung der Beiträge zur Sozialversicherung gegenüber 2015. Der Netto-Lohn 2016 sinkt hierdurch ab.
- Die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt auf 4.678,50 Euro monatlich (bisher 4.575,00 Euro) bzw. 56.250 Euro jährlich (bisher 54.900 Euro). Erhält ein Arbeitnehmer ein höheres Gehalt, darf er im Folgejahr in die private Krankenversicherung wechseln. In Folge dieser Erhöhung muss ein größerer Teil der Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung verbleiben als bisher.

### **3 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen (Unternehmen)**

Buchhaltungsunterlagen, in denen die letzte Eintragung 2005 erfolgte oder Jahresabschlüsse, die 2005 aufgestellt worden sind und die Jahre vor 2004 betreffen, können nach dem 31.12.2015 vernichtet werden.

Lohnkonten und sonstige Lohnunterlagen sowie allgemeine für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (Aus- und Einfuhrunterlagen, Versand- und Frachtunterlagen, Darlehens- und Mietverträge, Aufträge, Versicherungspolice etc.) aus dem Jahr 2009 und aus Vorjahren sind ebenfalls nicht mehr aufbewahrungspflichtig.

Die allgemeinen Aufbewahrungsfristen gelten für alle steuer- und sozialversicherungsrechtlich relevanten Daten in Papier- oder elektronischer Form (EDV).

Während des gesamten Aufbewahrungszeitraumes muss der Zugriff auf diese Daten möglich sein. Dies gilt auch bei einem eventuellen EDV-System-Wechsel.

#### Achtung:

Die Vernichtung von Unterlagen ist allerdings dann nicht zulässig, wenn die Frist für eine Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist, weil bspw. eine Außenprüfung läuft oder die Steuererklärungen sehr spät beim Finanzamt eingereicht wurden.

### **4 Zehn-Tages-Regel für nicht bilanzierende Unternehmen**

Nicht bilanzierende gewerbliche und freiberufliche Unternehmer müssen zum Jahreswechsel die sogenannte Zehn-Tages-Regel beachten.

Diese Regel betrifft die Zuordnung *regelmäßig* anfallender Betriebseinnahmen oder -ausgaben in gleicher oder auch unterschiedlicher Höhe, die innerhalb von zehn Tagen vor oder nach dem Jahreswechsel an den bzw. vom Unternehmer bezahlt werden.

Die betreffenden betrieblichen Einnahmen oder Ausgaben sind dann ertragsteuerlich dem Jahr zuzurechnen, in dem diese wirtschaftlich verursacht wurden.

Beispiel 1:

Die betriebliche Telefonrechnung 12/2015 wird am 08.01.2016 bezahlt: Zurechnung in 2015!

Beispiel 2:

Die Provisionsabrechnung 12/2015 wird am 06.01.2016 an den Unternehmer überwiesen: Zurechnung bei den Betriebseinnahmen in 2015!

Beispiel 3:

Die Büromiete 01/2016 wird am 22.12.2015 überwiesen, weil der Unternehmer sich zu einer akuten medizinischen Behandlung in ein Krankenhaus begeben muss: Zurechnung in 2016!

Dies bedeutet die Aushebelung des ansonsten geltenden Zufluss-/Abflussprinzips, nach dem eine Betriebseinnahme oder Betriebsausgabe dann steuerlich wirksam ist, wenn das Geld „geflossen“ ist.

Umsatzsteuer

Unabhängig von der einkommen- und gewerbesteuerlichen Wirkung der Zehn-Tages-Regel besteht bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern immer bereits dann die Berechtigung zum Vorsteuerabzug, wenn der Unternehmer die Rechnung erhalten und die in Rechnung gestellte Leistung erbracht wurde.

Die zu zahlende Umsatzsteuer muss abweichend von der o.g. Vorsteuerbegünstigung erst dann an das Finanzamt abgeführt werden, wenn die Rechnung durch den Kunden bezahlt wurde. Dies gilt allerdings nur bei sogenannten „Ist-Versteuerern“.

Hier fallen also umsatz- und ertragsteuerliche Wirkung einer Rechnung ggf. auseinander.

Achtung:

Die vom Unternehmer zu zahlende Umsatzsteuervorauszahlung 11 oder 12/2015 bzw. für das 4. Quartal 2015 sowie auch die Lohnsteuerzahlungen, die ggf. am Sonntag, dem 10.01.2016 fällig sind und wegen der sogenannten Schonfrist erst danach an das zuständige Finanzamt überwiesen werden, sind nach dem Wortlaut des Gesetzes dem Jahr 2016 zuzurechnen, da das Einkommensteuergesetz keine Zahlungsschonfrist kennt.

Das gilt auch dann, wenn der Unternehmer bis zum 08.01.2016 überweist, da das Finanzamt auch eine Fälligkeit der Steuerverbindlichkeit verlangt, die vor dem 10.01.2016 nicht gegeben ist.

Der Unternehmer kann diese strenge Auslegung nur umgehen, wenn er dem Finanzamt eine Lastschriftinzugsermächtigung erteilt. Gemäß einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) ist dann die strenge Wochenendbetrachtung in Verbindung mit der o.g. Schonfrist nicht anzuwenden.

Hinweis: Bei Nichtunternehmern (Arbeitnehmern, Rentner, Vermieter, sonstige Privatpersonen etc.) und bei bilanzierenden Unternehmen gilt die Zehn-Tages-Regel nicht.